

Beziehungen, insbesondere den aktiven Einsatz der Bürger und ihrer Kollektive zur Mehrung und zum Schutz des sozialistischen Eigentums, ihre umfassende Mitwirkung an der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie ihr verantwortungsbewußtes Handeln bei der Verhütung und Abwehr von Schäden an Leben, Gesundheit und Eigentum der Bürger, Es leistet einen entscheidenden Beitrag zur Herausbildung und Entwicklung der sozialistischen Lebensweise. Die grundlegende Kodifikation des Z. ist das am 19. 6. 1975 von der Volkskammer der DDR verabschiedete und am 1.1. 1976 in Kraft getretene Zivilgesetzbuch (GBl. I 1975, Nr. 27). Mit ihm wurde das von unserem Staat sanktionierte Bürgerliche Gesetzbuch aus dem Jahre 1896 vollständig außer Kraft gesetzt. Das Zivilgesetzbuch regelt: Grundsätze des sozialistischen Zivilrechts; das sozialistische Eigentum und das persönliche Eigentum; Verträge zur Gestaltung des materiellen und kulturellen Lebens (allgemeine Bestimmungen über Verträge, Wohnungsmiete, Kauf, Dienstleistungen, Konto-, Sparkonto-, Kredit- und Darlehensverträge, Versicherungen, Gemeinschaften von Bürgern, gegenseitige Hilfe und Schenkung); Nutzung von Grundstücken und Gebäuden zum Wohnen und zur Erholung; Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums vor Schadenszufügung; Erbrecht; besondere Bestimmungen für einzelne Z.sverhältnisse. Im Zivilgesetzbuch wird der zivilrechtliche Inhalt der jedem Bürger nach der Verfassung zustehenden Rechtsfähigkeit dahin bestimmt, daß jeder Bürger sozialistisches Eigentum nutzen, persönliches Eigentum, Urheberrechte sowie andere Rechte erwerben und innehaben, —» Verträge schließen und andere Rechtsgeschäfte vornehmen, über sein Eigentum durch Testament

verfügen und erben kann. Die rechtswirksame Begründung von zivilrechtlichen Rechten und Pflichten, insbesondere durch Verträge, ist grundsätzlich von der Handlungsfähigkeit abhängig, die uneingeschränkt mit der Volljährigkeit erlangt wird. Kinder unter sechs Jahren und entmündigte Bürger sind handlungsunfähig. Für noch nicht volljährige Kinder und Jugendliche bestimmt das Z. einige Sonderfälle der Handlungsfähigkeit. Das Z. hat für die gesellschaftsgemäße Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen große Bedeutung, denn die Sicherung der Äquivalenz in den Austauschbeziehungen und die reale Erfüllung von Verträgen sind wichtige Instrumente des Z. zur Gewährleistung des sozialistischen Leistungsprinzips. Zur Durchsetzung des Z. nehmen die Bürger in demokratischen Organisationsformen (Mietergemeinschaften, Kundenbeiräten u. a.) ihr Recht auf Mitgestaltung wahr. So können z. B. die Mietergemeinschaften mit dem Vermieter Verträge schließen, in denen konkrete Vereinbarungen über die Mitwirkung der Mietergemeinschaften hinsichtlich der Mietzahlung, der Verwendung von finanziellen Mitteln, der Planung und Ausführung von Reparaturen und Instandhaltungen getroffen werden. Das Z. gewährt Rechtsschutz für den Fall, daß die Beteiligten ihre Rechtsverhältnisse nicht selbst gestalten oder in einem Rechtskonflikt keine Lösung finden können. Sie können dann die Hilfe der Gerichte (—» *Rechtsprechung*) oder anderer staatlicher Organe in Anspruch nehmen. Dadurch trägt das Z. zur Gewährleistung der Rechte und Interessen der Bürger und zur weiteren Erhöhung der Rechtssicherheit bei.

Zivilverteidigung (ZV): Bestandteil der —» *Landesverteidigung* der